

Leitfaden für Versicherte der AOK PLUS mit Wohnort im Ausland

Dieser Leitfaden richtet sich an Versicherte der AOK PLUS, die Ihren Hauptwohnsitz außerhalb Deutschlands in einem EU-Mitgliedsstaat, EWR-Staat oder der Schweiz haben.

Krankenversicherungsschutz außerhalb Deutschlands

Die AOK PLUS ist auch bei einem eintretenden Krankheitsfall im Ausland für Sie da. Mit Ihrer elektronischen Gesundheitskarte der AOK PLUS haben Sie während eines vorübergehenden Aufenthalts in

- allen EU-Mitgliedsstaaten
- den EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen
- sowie der Schweiz

Anspruch auf alle Sachleistungen, die während des Aufenthalts medizinisch notwendig sind und im Aufenthaltsland dem medizinischen Standard entsprechen. Zeigen Sie hierzu einfach Ihre Gesundheitskarte beim Arzt vor.

Sollten Sie regelmäßig an Ihren Wohnort im Ausland zurückkehren, bieten wir Ihnen einen noch umfassenderen Schutz. Während die europäische Krankenversicherungskarte nur Kurzaufenthalte und medizinische Notfälle abdeckt, haben Sie mit der Bescheinigung S1* Anspruch auf alle Sachleistungen nach dem Recht Ihres Wohnsitzes, als wären Sie dort krankenversichert.

Alle anfallenden Kosten werden von der aushelfenden ausländischen Krankenkasse ausgelegt und anschließend von der AOK PLUS übernommen. Ausgenommen hiervon sind die in Ihrem Wohnstaat üblichen Eigenanteile und Zuzahlungen. Diese müssen Sie selbst tragen. Eine Erstattung durch die AOK PLUS ist gesetzlich ausgeschlossen.

Einschreibungsverfahren zur Anspruchsbescheinigung*

Einen Antrag auf eine Wohnortbescheinigung erhalten Sie für sich und Ihre Familienangehörigen bei einem Besuch in einer Filiale, per Post oder zum Download unter www.plus.aok.de/employed.

Sie sind Grenzgängerin bzw. Grenzgänger, wenn Sie in Deutschland arbeiten und krankenversichert sind, im EU-Ausland wohnen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich in Ihren Wohnstaat zurückkehren. Sollte dies der Fall sein, wird die AOK PLUS dem von Ihnen gewählten ausländischen Träger eine entsprechende Anspruchsbescheinigung* ausstellen. Bitte teilen Sie uns deshalb Ihren gewählten Krankenversicherungsträger des Wohnstaates mit.

Haben Sie sich noch nicht für einen Träger am Wohnort entschieden, stellen wir Ihnen den Anspruchsnachweis PD S1 zur Verfügung. Diesen legen Sie dann bitte zeitnah einem Träger im Wohnstaat zur Prüfung vor.

Im Falle einer Bestätigung der Anspruchsbescheinigung erhalten Sie von der ausländischen Krankenkasse eine Versicherungskarte oder einen vergleichbaren Anspruchsnachweis.

**AOK PLUS. Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.**

Damit können Sie an Ihrem Wohnort alle Sachleistungen nach ausländischem Recht in Anspruch nehmen. Wird die Antragsbescheinigung* nicht bestätigt, wird die ausländische Krankenkasse Sie darüber informieren.

Familienversicherung von im Ausland lebenden Angehörigen

Ob Ihre im Ausland wohnenden Familienangehörigen über Sie versichert werden können, richtet sich nach dem Recht des Wohnsitzes. Die ausländische Krankenkasse wird der AOK PLUS mitteilen, welche Angehörigen über Sie versichert werden können.

Eine Einschreibung kann nur dann erfolgen, wenn

- Ihre Familienangehörigen nicht selbst am Wohnort im Ausland krankenversichert sind und
- die Familienversicherung nicht vorrangig über einen anderen im Ausland versicherten Angehörigen erfolgen muss.

Erfolgt die Einschreibung durch die ausländische Krankenkasse, erhalten auch Ihre Angehörigen neben einem Anspruchsnachweis des Wohnorts eine elektronische Gesundheitskarte der AOK PLUS für Behandlungen in Deutschland.

Beendigung der Antragsbescheinigung*

Für den Fall, dass Ihre Mitgliedschaft bei der AOK PLUS einmal enden sollte oder Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegen, endet die Antragsbescheinigung* an Ihrem bisherigen Wohnort.

Sollten Sie Ihren Arbeitgeber in Deutschland einmal wechseln, informieren Sie uns bitte zeitnah darüber. Ihr bisheriger Arbeitgeber wird uns eine Abmeldung übermitteln. Sollte die Anmeldung Ihres neuen Arbeitgebers eventuell noch nicht bei uns eingegangen sein, kann es vorkommen, dass wir ohne Ihre Information die Betreuung an Ihrem Wohnort beenden.

* S1 Portable Document: entspricht den Formularen E106, E109, E120, E121

Erhalten über Sie versicherte Angehörige eine eigene Versicherung, endet die Einschreibung der Antragsbescheinigung* lediglich für Ihre Familienangehörigen.

Krankheitsfall – Arbeitsunfähigkeit

Werden Sie arbeitsunfähig und lassen sich im Ausland medizinisch behandeln, bitten Sie den behandelnden Arzt um die Ausstellung der dort üblichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die AOK PLUS benötigt zudem die Angabe einer Diagnose. Bitte lassen Sie auch diese von Ihrem behandelnden Arzt auf der Bescheinigung vermerken.

Melden Sie unbedingt auch Ihrem Arbeitgeber oder, im Falle von Arbeitslosigkeit, der Agentur für Arbeit schnellstmöglich den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Heimatanschrift.

Innerhalb von 7 Tagen muss je ein Exemplar der ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- bei Ihrem Arbeitgeber/der Agentur für Arbeit und
- bei der AOK PLUS vorliegen.

Achten Sie bitte bei der Weiterleitung Ihrer Bescheinigung darauf, dass Ihrem Arbeitgeber keine Information über Ihre Diagnose übermittelt wird.

Krankengeld

Wenn Sie längere Zeit arbeitsunfähig sind, erhalten Sie von der AOK PLUS Krankengeld. Der Anspruch auf Geldleistungen richtet sich hierbei nach deutschen Rechtsvorschriften.

Damit Ihnen keine Nachteile beim Krankengeldbezug entstehen, achten Sie bitte immer darauf, Ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellung bei der AOK PLUS einzureichen.

Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich einfach an Ihre AOK PLUS.

AOK PLUS. Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

Mehr Infos unter:

Servicetelefon: 0800 1059000 aus Deutschland*
0049 351 320288 aus dem Ausland**
Telefax: 0800 1059001 aus Deutschland*
0049 351 320289 aus dem Ausland**
E-Mail: service@plus.aok.de
zwkr-versicherte@plus.aok.de
Internet: plus.aok.de

* deutschlandweit kostenfrei und das rund um die Uhr aus allen Netzen
** Kosten variieren je nach genutztem Anbieter aus dem Ausland
Änderungen und Irrtum vorbehalten. Stand: Mai 2023



Mehr erfahren
auf plus.aok.de